

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN

Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.lottomv.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Spiel 77

Gilt erstmals für die Ziehung am Mittwoch, den 1. November 2023

SPIELTEILNAHME UNTER 18 JAHREN IST GESETZLICH VERBOTEN!
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de.
BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Spiel 77 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet die Lotterie Spiel 77 unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern - Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 18 des Gesetzes zur

Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Lotterie Spiel 77 gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen des Spiel 77 sind allein diese Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) mit Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg) oder der zuvor gespielten - und von Lotto und Toto MV zugelassenen - (Spiel-) Quittung bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen). Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Spiel 77

- 3.1 Das Spiel 77 ist eine Zusatzlotterie, an der der Spielteilnehmer nur in Verbindung mit anderen Hauptlotterien und nur an deren Ausspielungstagen, d. h. nur am Samstag (Sonnabend) oder Mittwoch, teilnehmen kann.

Im Rahmen des Spiel 77 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonnabend) durchgeführt.

- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstags (Sonnabend) -ziehung zur Zentrale fehlerfrei

übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

- 3.3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und / oder Samstags (Sonnabend) -ziehung/en bzw. an einer oder mehreren Sams-tags (Sonn-abend) -ziehung/en (Spielzeitraum).
- 3.4 Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstags (Sonnabend) -ziehung des Spiel 77 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den von Lotto und Toto MV durchgeführten Hauptlotterien und -wetten nach Nummer 3.5 und 3.6.
- 3.5 An der Mittwochsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von Lotto und Toto MV durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Dienstag, am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag beginnt.
- 3.6 An der Samstagsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von Lotto und Toto MV durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Freitag, am selben Samstag (Sonnabend) oder am folgenden Sonntag oder Montag beginnt.
- 3.7 In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstags-/Sonnabendziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstags-/Sonnabendziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- 3.8 Gegenstand (Spielformel) von Spiel 77 ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlbereich von 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Lotto und Toto MV wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten von Lotto und Toto MV bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie am Spiel 77 teilnehmen, indem er mittels der von Lotto und Toto MV bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an von Lotto und Toto MV veranstalteten/ durchgeführten Hauptlotterien und -wetten unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine bzw. mittels Quicktipp.
- 5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von Lotto und Toto MV vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

Die von Lotto und Toto MV angebotenen Glücksspiele richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h., Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von Lotto und Toto MV nicht angenommen. Sollte trotzdem eine Annahme erfolgen, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch Lotto und Toto MV. Erhaltene Gewinne sind zurückzuzahlen.

- 5.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein

- 6.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen (Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999) versehen.
- 6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Spiel 77 durch ein Kreuz im "Ja"-Feld oder im "Nein"-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen.
- 6.4 Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen.

6.5 Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine automatische oder manuelle Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.

6.6 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipp

7.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

7.2 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch Lotto und Toto MV eine 7-stellige Losnummer (im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999) für Spiel 77 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

8.1 Der Spieleinsatz für das Spiel 77 beträgt je Ziehung € 2,50. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

8.2 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

9.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV.

9.2 Der Annahmeschluss ist in der Regel am Tag der Ausspielung.

9.3 Ist der Annahmeschluss auf den Mittwoch bzw. Samstag (Sonnabend) festgelegt, so gilt als Tag der Ziehung für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale fehlerfrei übertragenen vollständigen Daten dieser Mittwoch bzw. dieser Samstag (Sonnabend). Wird der Annahmeschluss vom Lotto und Toto MV vorverlegt, so gilt als Tag der Ziehung der Mittwoch bzw. der Samstag (Sonnabend), der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.

9.4 Sofern der Spielteilnehmer eine Vordatierung gewählt hat, ist der Teilnahmebeginn entsprechend verzögert.

III. GEWINNERMITTLUNG

10. Ziehung der Gewinnzahl

- 10.1 Für Spiel 77 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonnabend) statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 7-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 10.2 Hierfür wird ein elektronisches Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 oder ein mechanisches Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- 10.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 10.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 10.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- 10.6 Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl.
- 10.7 Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Punkt 11.2.
- 10.8 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 10.9 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV und wird durch Aushang in den Annahmestellen sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen veröffentlicht..
- 10.10 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt.

11. Auswertung

- 11.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

11.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

12. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

12.1 Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 42,40 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

12.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

12.3 Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt

im Mindestfall € 177.777,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10 000 000.

12.4 Für die Gewinnklasse 1 werden 7,11 % des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt und diese ist unter Berücksichtigung einer ggf. nach Nummer 12.6 zugeschlagenen Gewinnausschüttung auf insgesamt € 10 Mio. beschränkt.

12.5 Die Gewinnausschüttung wird auf die Gewinne dieser Gewinnklasse gleichmäßig verteilt und abgerundet, und zwar derart, dass der Gewinn 177.777,- EUR, 277.777,- EUR oder 377.777,- EUR usw. (d. h. um jeweils volle 100.000,- EUR mehr) beträgt; für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Nummer 12.21.

12.6 Werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

12.7 Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung € 10 Mio. gemäß Nummer 12.4, wird die über € 10 Mio. hinausgehende Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

12.8 Werden mehr als 50 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 50 x 177.777,- EUR oder – wenn diese höher ist – auf die nach Nummer 12.4 festgestellte Gewinnausschüttung begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt; soweit eine Aufteilung auf die Gewinne nach Num-

mer 12.5 möglich ist, gilt Nummer 12.5.

12.9 Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 77.777,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 111 111.

12.10 Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 7.777,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111 111.

12.11 Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 777,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11 111.

12.12 Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 77,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 111.

12.13 Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 17,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

12.14 Gewinnklasse 7

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren (Los-) Nummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt

€ 5,-

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

12.15 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- 12.16 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- 12.17 Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 12.18 Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 EUR teilbaren Betrag abgerundet; für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Nummer 12.21.
- 12.19 Die durch Lotto und Toto MV nach Nummer 12.3 bis 12.8 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nummer 13.1.
- 12.20 Abweichend von Nummer 12.19 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nummer 13.1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 12.21 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nummer 12.5 oder Nummer 12.18 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

13. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- 13.1 Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- 13.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

14. Gewinnauszahlung

- 14.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.
- 14.2 Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden,

nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- 14.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- 14.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 14.5 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsbeziehung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 14.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- 14.7 Bei Gewinnen, die per Banküberweisung ausgezahlt werden, erfolgt eine Überweisung nur auf eine vom Spielteilnehmer genannte Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA).

15. Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- 15.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1., der 2. oder der 3. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist der Nummer 13.1 überwiesen.
- 15.2 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Nummer 15.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß Nummer 14.1 bis 14.6 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; Nummer 14.2 findet keine Anwendung.
- 15.3 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich € 500,- können in der Annahmestelle gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt werden.
- 15.4 Gewinne über € 500,- werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteil-

nehmers zur Auszahlung gebracht.

- 15.5 Bei Gewinnen über € 5.000,- und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.
- 15.6 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung der Nummer 15.3 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholten Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 15.7 Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich € 500,-, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 15.8 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 15.9 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto ebenso wie die Auszahlung an den Inhaber der (Spiel-) Quittung entsprechend Nummer 15.3 mit befreiender Wirkung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV für die mit dem jeweiligen Spielschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie (zzt. die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, Eurojackpot, GlücksSpirale, BINGO! – Die Umweltlotterie, TOTO 6aus45 Auswahltipp, TOTO 13er Ergebnistipp).

Dies gilt unter anderem für:

a) den Abschluss des Spielvertrages

Auszug aus den Teilnahmebedingungen [Hauptlotterie]:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar

sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

b) Rücktritt vom Spielvertrag

Auszug aus den Teilnahmebedingungen [Hauptlotterie]:

Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der (Spiel-) Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

sowie für

c) Haftungsbestimmungen

Auszug aus den Teilnahmebedingungen [Hauptlotterie]:

Die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 lit. b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die [vorgenannten Sätze] finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet Lotto und Toto MV nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der [vorgenannten Sätze] gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt

insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach den [drei vorgenannten Sätzen] ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

d) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Auszug aus den Teilnahmebedingungen [Hauptlotterie]:

Ein Spielteilnehmer kann an der [Hauptlotterie] teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielbenachrichtigung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von Lotto und Toto MV erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage

nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt Lotto und Toto MV bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist Lotto und Toto MV wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelte erstmals für die Ziehung am Mittwoch, den 1. November 2023.

Wichtiger Hinweis!

Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß seiner Verpflichtung aus § 36 VSBG informiert Lotto und Toto MV, dass das Unternehmen nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.